
Hinweise zu Anträgen, Skizzen und Förderlinien

Bei der Ausgestaltung von Kooperationsvorhaben ist regelmäßig zu berücksichtigen:

Der Vorstand der DH-NRW setzt sich für die Belange von Menschen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung ein. Er fordert ausdrücklich dazu auf, diese Belange bei der Ausgestaltung von Kooperationsvorhaben zu berücksichtigen und rechtliche Vorgaben umzusetzen. Auf das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG) und auf die Richtlinie (EU) 2016/2102 wird hingewiesen. Die aktuellste Version der Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) ist anzuwenden.

Der Vorstand der DH-NRW sieht sich dem Ziel der Verwirklichung von Chancengleichheit verpflichtet. Er fordert ausdrücklich dazu auf, Gleichstellungsaspekte bei Ausgestaltung von Kooperationsvorhaben zu berücksichtigen.

Anlagen zum Antrag

Als Anlagen sind Anträgen regelmäßig beizufügen:

1. Votum der thematisch einschlägigen Arbeitsgruppen in den Aktionslinien
 - Die Bestätigung der Arbeitsgruppe(n) bedarf der Schriftform (formlose Mail ausreichend) und hat durch die Sprecherin/ den Sprecher der jeweiligen AG zu erfolgen.
2. Letters of Intent der Kooperationspartner (s. auch Erläuterungen auf S. 3-5)
 - Letters of Intent sind von allen Konsortialpartnern beizufügen.
 - Die Letters of Intent müssen von der Hochschulleitung gem. §18 HG unterschrieben sein
 - Das Vorliegen des Originals ist nicht notwendig, eine Kopie reicht aus.
3. Finanzierungsplan
 - Auflistung der benötigten Sach- und Personalmittel (Anzahl je Stellenwertigkeit)
 - Aufschlüsselung nach einzelnen Haushaltsjahren
 - Aufschlüsselung nach einzelnen Konsortialpartnern
 - Höhe ggf. eingebrachter Eigenanteile und geltend gemachter Overheadkosten müssen ausgewiesen werden
4. Meilensteinplanung

Form und Frist

Bitte senden Sie die vollständigen Unterlagen (Antrag samt Anlagen; Skizze; Vorschlag einer Förderlinie) in Form **einer PDF-Datei** an: geschaeftsstelle@dh.nrw

Eine **postalische Einsendung** von Anträgen ist erst *nach* Aussprache einer Förderempfehlung durch den Vorstand erforderlich. Diese sind zu senden an:

DH.NRW
c/o Ruhr-Universität Bochum
Universitätsstraße 150
44801 Bochum

Die aktuellen **Fristen zur Einreichung** erfragen Sie bei Bedarf bei der Geschäftsstelle.

Bei allen anderen **Fragen** wenden Sie sich ebenfalls gerne an die Geschäftsstelle der DH-NRW.

Tel.: 0234-32-15656

Mail: geschaeftsstelle@dh.nrw

LETTERS OF INTENT FÜR DIE ANTRAGSSTELLUNG

TYP 1: LOI DER (MIT)ANTRAGSTELLENDEN

Wer?

Mitglieder der Konsortien / Mitantragstellende

Was?

- Verpflichtungserklärung, die jeweiligen Arbeitspakete im Projekt und die gemeinsame Projektorganisation durchzuführen.
- Zusicherung der Einhaltung der „Auflagen im Rahmen der ‚Landesweiten Digitalisierungs-offensive‘ des MKW NRW in Zusammenarbeit mit der DH.NRW“ in der jeweils aktuellen Fassung
- **Außerdem:** Die Nutzung der durch das Projekt erarbeiteten Leistung, des Produkts oder Service ist auch durch die Konsortien zuzusichern (dabei zählen sie zu den unter Typ 2 angegebenen Quoten).

offizieller Briefkopf der unterzeichnenden Hochschule



TYP 1: LOI DER ANTRAGSTELLENDEN

- Verpflichtungserklärung, die jeweiligen Arbeitspakete im Projekt und die gemeinsame Projektorganisation durchzuführen
- Zusicherung der Einhaltung der "Auflagen im Rahmen der 'Landesweiten Digitalisierungs-offensive' des MKW NRW in Zusammenarbeit mit der DH.NRW" in der jeweils aktuellen Fassung
- Zusicherung der Nutzung der durch das Projekt erarbeiteten Leistung, des Produkts oder des Service

Unterschrieben durch Hochschulleitung
gem. §18 Hochschulgesetz
sowie
Name der unterzeichnenden Person in
Druckbuchstaben

Hochschulleitungen der Konsortialhochschulen



TYP 2: LOI DER NUTZENDEN

Wer?

FÜR IT-DIENSTE

- Leistungsabnehmende Hochschulen / Nutzende
- PHASE I - Aufbau:
 - ✓ Interessenquote: Mindestens 20% der öfftl.-rechtl. Hochschulen oder alle Hochschulen eines Hochschultyps bekunden das Nutzungsinteresse
- PHASE II - Etablierung / Konsolidierung:
 - ✓ Nutzungsquote: Mindestens 35% der öfftl.-rechtl. Hochschulen oder alle Hochschulen eines Hochschultyps sagen verbindlich die Nutzung des IT-Dienstes zu. Die nutzenden Hochschulen beteiligen sich mit 50 % der beantragten Finanzmittel an der Finanzierung
 - ✓ Bei einer Nutzungsquote von mindestens 70% sinkt die finanzielle Eigenbeteiligung auf 30%
- PHASE III – Betrieb /Weiterfinanzierung:
 - ✓ Nutzungsquote: Mindestens 50% der öfftl.-rechtl. Hochschulen oder alle Hochschulen eines Hochschultyps

FÜR LANDESINITIATIVEN UND KOMPETENZZENTREN

- ✓ Interessenquote: Mindestens 50% der öfftl.-rechtl. Hochschulen oder alle Hochschulen eines Hochschultyps in der Einrichtungsphase und in der Konsolidierungs- und Betriebsphase

Was?

- PHASE I: Das Interesse an der Nutzung der Leistung, des Produkts oder des Service wird schriftlich bekundet
- PHASEN II&III: Die Nutzung der Leistung, des Produkts oder des Service ist durch die jeweilige Hochschule verbindlich zuzusichern

Wie?

- Unterschrieben durch die Hochschulleitung (gem. §18 Hochschulgesetz NRW) oder einer entsprechend bevollmächtigten Person
- Name der unterzeichnenden Person ist auch in Druckbuchstaben angegeben
- Im Falle einer Bevollmächtigung wird der Nachweis dieser Bevollmächtigung erbracht
- Mit offiziellem Briefkopf der jeweiligen Einrichtung versehen

offizieller Briefkopf der unterzeichnenden Hochschule



TYP 2: LOI DER NUTZENDEN

- Bekundung des Interesses an bzw. Zusicherung der Nutzung der durch das Projekt erarbeiteten Leistung, des Produkts oder des Service

Unterschieden durch Hochschulleitung
gem. §18 Hochschulgesetz
sowie
Name der unterzeichnenden Person in
Druckbuchstaben


Hochschulleitungen der Nutzenden